

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 446/69

in der Entschädigungssache

Kudolf H. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Breitscheidstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. Januar 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F. F. A. S.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Klage auf Aufhebung des Widerrufs-, Entziehungs- und Rückforderungsbescheides vom 10. Juli 1963 und die mit dem Antrag auf Klageabweisung verbundene Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs vom 12. März 1956 wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB durch das Land.

1. Der Berufungsrichter hat wie zuvor das Landgericht den Bescheid vom 10. Juli 1963 bestätigt und dabei die rechtserheblichen Fragen richtig entschieden. Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

- 3 -

a) Die Widerrufsfrist (§ 203 Abs. 2 BGG) ist gewahrt. Der Berufungsrichter stellt fest, sie habe frühestens am 3. Mai 1963 begonnen, als der Entschädigungsbehörde die Akten des Verwaltungsgerichts Freiburg mit einer Anfertigung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 16. Juli 1962 zugegangen seien. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Entgegen der Meinung der Beschwerde hatte der zuständige Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde nicht schon durch das Schreiben des Regierungspräsidenten Südbaden vom 24. April 1957 (nebst Anlagen) im Sinne des § 203 Abs. 2 BGG vom Widerrufsgrund Kenntnis erlangt. Der Berufungsrichter legt die Gründe dar, die dem Sachbearbeiter damals daran hinderten, über Widerruf, Entscheidung und Rückforderung zu entscheiden; der Sachverhalt war in objektiver und subjektiver Hinsicht noch weitgehend ungeklärt. Hierbei handelt es sich um eine dem Tatrichter vorbehalten Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt.

Die umfassende Ermittlung des Entscheidungsgrundes war in dem beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren zu erwarten, das der Kläger gegen die von der Stadt Baden-Baden - Kraismut für Umsiedlung - nach § 16 NVFG verfügte Entscheidung des Flüchtlingsanwaltes C eingeleitet hatte. Denn auch dort ging es ausschließlich um die Frage, ob sich der Kläger diesen Anweis durch vorzüglich unwahre oder unvollständige Angaben über die Gründe seiner Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone erschließen hatte. Unter solchen Umständen konnte die Entschädigungsbehörde auf eigene Ermittlungen verzichten, zumal ihre Akten zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigegeben waren. Außerdem war der Kläger nach damaliger Rechtslage nur als anerkannter Sowjetschonenflüchtling entschädigungsberechtigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1f BGG aF). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hatte denhalb Vorrang. Von schuldhaft verdünnter Aufklärung der für den Widerruf rechtserheblichen Tatsachen (vgl. BGG NrV 1968, 139 Nr. 35) kann keine Rede sein.

Aus dem Zeitablauf seit dem Eingang der Mitteilung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 24. April 1957 kann der Kläger nichts herleiten. Er hat den Bescheid der Entscheidungsbehörde vom 2. Mai 1957, der die Weiterzahlung der Gesundheits-schadenrente ablehnte, mit der Klage angefochten. Nach deren Ablehnung durch das Landgericht Freiburg in der Berufungsbe-gründung vom 15. April 1959 hat er ausdrücklich geltend gemacht, daß das Landgericht seinen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über den Flüchtlingsanwerbe Übergangen ha-be, und hat diesen Antrag wiederholt mit der Begründung, der Ausgang des Verfahrens hänge ausschließlich vom Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ab. Das Land hat sich die-sen Antrag angeschlossenen. Das Oberlandesgericht hat am 21. Sep-tember 1959 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Der Kläger hat es erst am 21. März 1963 nach Kriedigung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wieder anrufen. Er hat nicht vorgetragen, daß er bis zu diesem Zeitpunkt bei der Entscheidungsbehörde ver-gen Klärung der Widerrufsafrage jemals vorstellig geworden sei. Bei dieser Sachlage kann sich die Beschwerde nicht darauf beru-fen, der Verfolgte dürfe nicht Jahre hindurch im unklaren ge-lassen werden, ob ein Widerruf erfolge oder nicht.

b) Der Bescheid vom 2. Mai 1957 stand dem späteren Widerruf nicht entgegen. Dieser Bescheid beschränkte sich auf die Ableh-nung des Antrags auf Weiterzahlung der Gesundheitschadenrente. Dafür, daß die Entscheidungsbehörde zugleich eine Ermessens-entscheidung nach §§ 201, 203, 204 BGG treffen wollte, gibt die Begründung keinen Anhalt.

- c) Schließlich unterliegt keinem rechtlichen Zweifel, daß das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nicht an die tatsächlichen Feststellungen und deren rechtliche Würdigung im Urteil des Oberlandesgerichts Freiburg vom 17. Mai 1963 gebunden war.
- d) Der Widerruf-, Entziehungs- und Rückforderungsbescheid vom 10. Juli 1963 genügt den Erfordernissen, die an eine solche Entscheidung zu stellen sind. Die Feststellung des Entstehungsgrundes (§§ 7, 201 BPO) ist das Ergebnis tatrichterlicher Würdigung der besonderen Umstände der Einzelfälle. Die Nachprüfung der Ermessensausübung ist nicht zu beanstanden.

2. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Vergleich vom 12. März 1956 sei durch den rückseitigen und begründeten Widerruf der ihm zugrunde gelegten Bescheide vom 18. Oktober und 7. November 1953 unwirksam geworden, begegnet rechtlichen Be-

Beschheid ist zu widerrufen. Entsprechendes gilt für den Vergleich über einzelne Elemente des Entschädigungsanspruchs; ein solcher Vergleich ist unwirksam (BSH RnV 1970, 75 Nr. 19). Der Vergleich ist wirksam, wenn er alle Elemente der Festsetzung regelt und damit nur das Rechenwerk der Behörde überläßt.

So liegt der Sachverhalt hier. Allerdings regelte der gerichtliche Vergleich vom 12. März 1956 ausdrücklich nur die Einstufung (gehobener statt mittlerer Dienst). Er übernahm aber hinsichtlich aller übrigen Elemente der Leistungsberechnung die "Annahmen" der Behörde im Bescheid vom 7. November 1955. Daher ist nichts offengeblieben. Der Bescheid vom 23. März 1956 hat als bloßer Annahmungsbescheid keinen Regelungsgehalt und keine selbständige Bedeutung.

Deshalb ist § 213 EKG anzuwenden. Dem steht nicht entgegen, daß der Entschädigungssachverhalt bereits vor Inkrafttreten des EKG-Schlufgesetzes verwirklicht war; auch darauf kann die Anfechtungsklage gestützt werden (BSH RnV 1970, 231 Nr. 23). Die Klagfrist begann frühestens am 18. September 1965 (BSH aaO). In diesem Zeitpunkt war die "Anfechtung" des Vergleichs nach § 123 EGB mit dem Antrag auf Abweisung der Klage bereits rechtmäßig. Dieses auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs gerichtete Prozessverhalten des Landes ist in eine Aufhebungsklage nach § 213 EKG umzusetzen. Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsgrund bei Nachprüfung des Widerrufs-, Entschädigungs- und Rückforderungsbescheides vom 10. Juli 1965 festgestellt. Die Aufhebungsklage ist daher auch begründet mit dem Ergebnis, daß der Kläger aus dem Vergleich keine Rechte mehr herleiten kann.

Die grundsätzliche Rechtsfrage, ob § 213 EKG eine abschließende Regelung enthält, so daß eine Anfechtung des Ver-

gleichs nach § 123 ZOB oder die Berufung auf dessen Wirkungskraft wegen Verfalls der Beschwerdgrundlage durch Widerruf der Beschwerde vom 18. Oktober und 7. November 1955 nicht mehr in Betracht kommt, stellt sich daher nicht.

Zu beachten ist jedoch, daß der Anspruch auf Rückzahlung der auf Grund des Vergleichs bewirkten Leistungen in der Klageschrift geltend zu machen ist (§ 215 Abs. 2 und 3 ZOB). Hier hat das Land den Vergleich nach § 123 ZOB angefochten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und in der Schlussverhandlung vor dem Oberlandesgericht den Antrag auf Fortbeurteilung des Verfahrens gestellt. Die Rückzahlung der auf Grund des gerichtlichen Vergleichs anerkannten Leistungen war daher zu belauer Zeit Verfahrensgegenstand. Sie ist vielmehr in dem Widerruf-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 5. Dezember 1963 angeordnet. Der Kläger hat nach Klage auf Aufhebung dieses Bescheides erhoben; das Verfahren ist beim Landgericht Karlsruhe noch anhängig. Über den Anspruch auf Rückzahlung der auf Grund des gerichtlichen Vergleichs erlangten Leistungen hat der Berufungsrichter deshalb nicht entschieden.

Es kann offenbleiben, ob das Land innerhalb der am 18. September 1965 im Lauf gesetzten Rechtsmattersfrist im unabhängigen gerichtlichen Verfahren die Rückzahlung der auf Grund des Vergleichs bewirkten Leistungen hätte geltend machen müssen, oder ob deren Rückforderung im Bescheid vom 5. Dezember 1963 genügt, sofern die rechtsweltig erfolgt ist. Der Kläger jedenfalls ist nicht beschwert. Die Parteien können durch Fortsetzung des noch beim Landgericht anhängigen Verfahrens eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Rückzahlung der auf Grund des Vergleichs vom 12. März 1956 bewirkten Leistungen herbeiführen.

Da auch im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 EEG
umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwer-
de unbegründet und wird zurückgewiesen.

Hai

Bemkel